



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 23.05.1960

# **Vereinfachung and Beschleunigung des Geschäftsganges; hier: Weiterleitung von Runderlasen in nachgeordnete und Kommunalbehörden RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1960 — IC 2/17— 12.15<sup>1)</sup>**

---

23.5.60(1)

145. Ergänzung - SMBI. NW. - (Stand 15. 9. 1981 = MBI. NW. Nr. 80 einschl.)

**Vereinfachung and Beschleunigung des Geschäftsganges;**

**hier: Weiterleitung von Runderlasen in nachgeordnete und Kommunalbehörden**

**RdErl. d. Innenminisiters v. 23. 5. 1960 — IC 2/17— 12.15<sup>1)</sup>**

1. In der Vergangenheit ist in den Fällen, in denen RdErl. auf besonderen Gründen nicht im Ministerialblatt veröffentlicht worden sind, in der Mittel- und Kreisinstanz ein z. T. erheblicher Verwaltungsaufwand dadurch entstanden, daß Abdruck dieser RdErl. zur Unterrichtung aller Stellen .der eigenen Behörde sowie der nachgeordneten und Kommunalbehörden nicht in ausreichender Anzahl beigefügt waren. Jede der angesprochenen Behörden war dann gezwungen, zusätzliche Überdrucke mit einem unverhältnismäßig hohen Material- und Personalaufwand selbst herzustellen, um alle Dezernate, die .mit den betreffenden Fragen zu tun. hatten, mit den unentbehrlichen Arbeitsunterlagen zu versehen.

Die obersten Landesbehörden werden deshalb — unter Berücksichtigung des in der Anlage abgedruckten Verteilers — in allen Fällen, in denen sich die Bekanntgabe eines RdErl. im Umdruckverfahren nicht vermeiden läßt stets genau prüfen, wie viele Behörden — und auch wie viele Dienststellen innerhalb einer Behörde — Kenntnis von dem betreffenden RdErl. haben müssen und dementsprechend eine ausreichende Anzahl Oberdrucke beifügen. Dabei besteht Klarheit

darüber, daß die Versendung je eines Stückes für Jeden Empfänger in den meisten Fällen nicht genügt. Bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln müssen z. B. sowohl der Sachbearbeiter des Haushalts als auch das mittelbewirtschaftende Dezernat sowie die rechnunglegende Kasse und das Rechnungsamt je einen Abdruck d. Erl. erhalten. Auch dort, wo die Sparkassen unterrichtet werden sollen, werden etwa 5 Stück d. RdErl. je Kreis und kreisfreie Stadt mehr versandt werden.

2. Bisher wurden solche RdErl. an die Regierungspräsidenten regelmäßig nur .mit Nebenabdrucken (oder Überdrucken) für ..... (Kreispolizeibehörden,

Kreise und . kreisfreie Städte)" übersandt. Die Regierungspräsidenten mußten diese RdErl. ihrerseits durch eine eigene RdVfg. weiterleiten, die sich meist nur auf den Satz beschränkte: „Abdruck übersende ich zur Beachtung und weiteren Veranlassung.“\* Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird künftig die Übersendung von RdErl. .mit Nebenabdrucken für . . .\* nur noch dann gewählt ~ werden, wenn zu erwarten steht, daß die Regierungspräsidenten zusätzliche Anweisungen oder Ausführungen geben werden. In diesen Fällen sind die RdErl. regelmäßig von den ••glervagsprlsidenton erst n bearbeiten, ehe sie in geeigneter Form den jachgeordneten und Kommunalbehörden weitergegeben werden.

3. Kommen dagegen die versendenden obersten Landesbehörden nach »orgfaltiger Prüfung zu der Auffassung, daß eine kommentarlos« Weiterleitung der einzelnen RdErl. an die nachgeordneten und Kommunalbehörden ausreicht, dann werden die Regierungspräsidenten und die Ihnen nachgeordneten Landesbehorden, welche für den betreffenden Erlaß in Frage kommen, nebeneinander angeschrieben. Die Anschrift lautet dann z.B.:

- .An die a) Regierungspräsidenten,
- b) Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände.\*

In diesen} Fall sind die bei den Regierungspräsidenten eingehenden Erlaßabdrucke '(für. die nachgeordneten und Kommunalbehörden) von den Poststellen sofort. ohne daß es erst der Vorlage an das zuständige Dezernat bedarf, also ohne eine besondere Weite :-leitungsverfügung, an die angegebenen weiteren Adressaten auf dem Dienstwege zu verteilen. Sollten die Regierungspräsidenten im Einzelfall dennoch zusätzliche Anweisungen oder Erläuterungen für notwendig halten, so können sie immer noch — .unter Bezugnahme auf den RdErl. d. ....minister»

v. ....\*— eine eigene RdVfg. hinterhersenden.

\*) MBI. NW. 1960 S. 1521, geändert durch RdErl. v. 29.10.1960 (MBI. NW. 1960 S. 2759/60), 15. 2.1965 (MBI. NW. 1965 S. 276) 20 3. 1967 (MBI NW 1967 S 480) 16.1.1969 (MBI. NW. 1969 S. 210), 23.12.1969 (MBI. NW. 1970 S. 69), 27.1.1972 (MBI. NW. 1972 S. 414), 20.11.1972 (MBI NW 1972 S 1862) 32 1975 (MBI NW 1975 S. 192), 29. 5.1981 (MBI. NW. 1981 S. 1256).

L

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)